

Anton Botes Gnaden Clement

Allgemeine
Verfohlen
Schagung.

August/ Erz-Bischoff zu Cölln/ des H. Rom. Reichs
durch Italien Erz-Cangler und Churfürst/ Legatus natus des H. Apostolischen
Stuhls zu Rom/ Administrator des Hochmeisterthumbs in Preussen/
Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen/ Bischoff zu
Münster/ Hildesheim/ Paderborn und Osnabrück/ in Ober- und Nieder-
Böhern/ auch der Oberr Pfalz in Westphalen/ und zu Engeren Herzog/
Pfalzgraff bey Rhein/ Landgraff zu Leuchtenberg/ Burggraff zum
Stromberg/ Graff zu Pyrmont/ Herr zu Borekeloh/ Werth/
Freudenthal und Eulenberg.

Duenn kund/ und sügen allen Unseren so Geist- als Weltlichen Unterthanen
(weß Standts/ oder Condition die seyn) hiemit zu wissen: Demnach Wir
auf unterthänigsten Antrag und Vorschlag Unserer Getreuen Behorsamten
Lands- Ständen bey dermahliger Bekandter Noth und Beträngniß der Unterthanen
(da zumahlen die fürzeht auffserordentlich-erforderte Geld- Summen/ neben denen
anderen Ordinari- Lands- Beschwerden von demselben durch den Weg von Ordinari-
Kirchvels- Schagungen ohnmölich bezubringen gewesen/ ja nicht einmahl aller
angewandten Müh- und Fleiß ohngeachtet/ durch zinsbare Auffnahmen weder in-
noch außserhalb Lands mehr zusammen gebracht werden können; die Gelder imo
mittels dem gänzlichem Verderb der Unterthanen vorzukommen/ Monatlich noth-
wendig erfordert worden) zu solchem End/ und Erleichterung der Unterthanen eine
allgemeine Verfohlen- oder Haupt- Schagung durch das ganze Land aufschreiben zu
lassen/ gnädigst bewogen worden: Inmassen Unser Ehrwürdiges Thumb- Cap-
pitul sowohl/ als auch die Edlliche Ritterschafft (solowohl mit Vorbehalt ihrer sonst
kenntlich hergebrachter Immunität und Freyheit/ und also ohne allen prajudicij und con-
sequent) auff nachfolgender also einmühtig- vereinbahrter Arth und Weise/ frey-
willig darzu sich mit- eingelassen haben: Als wollen und befehlen Wir hiemit gna-
digst: daß solche durchgehende Verfohlen- Schagung vor dießmahl (jedoch citra praj-
judicium & consequentiam) außgeschrieben/ und eingenommen werden solle; inmassen
als folget:

Classis Prima

Clerus Primarius, und Secundarius, wie auch deren Bediente.

	R.	S.		R.	S.
Prälaten der Thumb- Kirchen zu			Pröbste/ und Prälaten der adelichen Clöster	20	
Münster	20		Conventualen der adelichen Clöster	12	
Archi Diaconi	16		Vicarius Generalis in Spiritualibus	16	
Thumbherren/ so emancipirt seynd	12		Officialis	12	
Commendeuren	20		Reffen Assessores	2	4
St. Joannis, und Teutschen Ordens			Decani Veteris D. Pauli, & S. Mauriti	12	
Klöster	12		Canonici, & emancipati ibidem	10	
Commendeuren in dem Servienten- Häusern	12		Decani aliarum Collegiaratum	10	
Officianten/ oder gemeine Priester von solchen Ordens-Häusern	2		Canonici ibidem	8	
			Pater ad Fontem salentem	8	
			Canonici Regulares dasselben	8	

	fl.	gr.		fl.	gr.
Pastores residentes	5	94	Des Thumb-Capituls / oder anderer	5	94
Vicarii residentes	5	94	Stifter Geldbete / Vograsen / Richtere /		
Pastores non residentes	6		und Advocati Fisci.		
Vicarii non residentes, & tamen per-	6		Ambtmänner / Rentemeistere / Korn-		
cipientes	6		schreiber / Emonitores, Verwaltere / und		
Officianten und Geistliche / so keine Be-	8	14	Pächtere / der Geistlichen Stifter / Clo-		
neficia haben	8	14	ster / und Häuser / auch Secretarii, und		
Abbtinnen / so Erbslichen Standes	14		Schreibere bey Adlichen / und anderen		
seynd	14		Elstern	5	94
Chanoinessen in denen Erbslichen	16		Stabträger des Thumb-Capitula	3	94
Stiftern	16		Procuratores, Notarii, & Fisci deren		
Abbtinnen in adlichen Frey-weltlichen	20		Berichteren	4	
Stiftern	20		Organista im Thumb	5	94
Chanoinessen in selbigen Stiftern	6		Organista in Städten und Clöstern /		
Äbte / und Praelaten in denen Clöste-	10		auch Adlichen und anderen Stiftern	2	18 8
ren	10		Organista in Wiegboldren / oder Kir-		
Conventualen in solchen Clöstern	9		spielen	2	
Key-Brüder daselbst	2		Cameralen	1	94
Abbtinnen in adlichen Clöstern	20		Cüstere / und Schulmeistere / Cam-		
Conventualinnen in adlichen Clöstern	4		panarii, und Calcanten vom Thumb-		
Conventualen	2	18 8	Capitul	1	94
Key-Schwesteren daselbst	2		Cüstere / und Schulmeistere / auch Edu-		
Abbtinnen in anderen Clöstern	10		te-Cüstere / und Calcanten in Städten		
Geistliche Jungferen in denen Clöste-	7	94	und auffm Lande		
ren	7	94	Unverheyratete Schulmeisterinnen	1	24
Key-Schwesteren	1	18 8	Thumb-Capituls Botte / Kellnercy- und		
Patres in denen Abteyen / oder Pastores	6		Burien-Vogt.	1	94
und Reichthiger in denen Jungferen / oder	6		Vögte und Frohwin	2	18 8
Clöstern / Clöstern und Häusern	6		Unter-Vögte und Vögten-Diener		
Rectores, und Superiores Collegio-	12		Geneine Schreiber in Stiftern		
rum S. J.	12		und Clöstern	2	
Ubrige Patres	4		Gastmeistere / Küllere / Schöpfere /		
Magistri	2	18 8	Schiltere / Rache-Wärtner / und Vögte /		
Collegiales Laici	2	18 8	in denen Stiftern / und Clöstern		
Pfibe von denen Carthensren / und in	10	18 8	Solch / Bäder / und andere reiffige		
anderen Clöstern	10	18 8	Dienere daselbst	4	8
Carthenser / und andere Mönche in de-	4		Reiffen / und andere Jungen		
nen Clöstern / wo keine Abteyen seyn	4		Hausknechten bey Geistlichen und		
Key-Brüder daselbst	2		Sammer-Jungferen in denen Stiftern /		
Mütter in denen Geistlichen Clöstern	7	94	und adlichen Clöstern		
und Clöstern-Häusern	7	94	Ander Dienstknechte		
Ubrige Geistliche Jungferen in be-	2	18 8	Bau-Meistere		
klöffen / und anderen Clöstern / oder	2	18 8	Bau-Knechte		
Häusern	2	18 8	Wägen-Wächter		
Geistliche Personen in Jungferen	2	18 8	Wänt / so nicht gespachet / sondern		
und Clöstern-Häusern	2	18 8	Kost und Lohn verdient		
Key-Schwesteren	1	18 8	Karren-Treiber / denen Wäntern		
Devere, & Tertiariz besser condition	1	18 8	gleich		
Erblicher condition	1	94	Erdren-Gräbere /	1	94
Des Thumb-Capituls Syndicus	10	18 8	Schiffere		
Des Thumb-Capituls Secretarius	6	18 8			

Und gleichwie nun mit Kirche wollen bey obigen Bedienten deren Kröwen / oder Wittiben und Kinderen specifice nicht zum Anschlag gebracht / so ist Unser gnädigster Will und Meinung / das ein Kröwe oder Wittib die halbscheid von den quanco, worauff der Mann wedentlich angeschlagen / oder bey seinen Erbzeiten angeschlagen worden wäde / so dann ein jedes Kind hinwiederumb die halbscheid / was die Mutter glegt / zu erliegen schuldig / und gehalten seyn solle.

Classis Secunda.

Hochfürstliche Münzstrichische Ráthe und Bediente.

	R.	S.	D.		R.	S.	D.
Hoff-Marschall	20			Hoff-Schneider	4		
Oberst-Stallmeister	10			Unter-Holz-Förstere/Jäger und Vi-	1	9	4
Ableiche Ráthe und Drosten	16			skere	2	12	2
Belohete Beheimbete Ráthe	12			Hoff-Gärtner	2	12	2
Hoff-Ráthe / Advocaci Patrie, Hoff-				Hörsst. Musici, so salarium haben	2	12	2
gerisches-Amts-Verwalter und Assessor,				Anderer Hörsst. Musici, und von Scha-			
Wünstlerischer Städte-Richter/ auch				fung special-bestrepet / so kein salarium			
Cammer- und Kriegs-Ráthe und Advoca-				haben	1		
ci, Fisci	9	9	4	Notarii Apostolici, & Caesarii in ma-			
Referendarii, so Salarium haben	9	9	4	triculari in Camera Imperiali.	1	12	2
Ubrige Ráthe und Referendarii	8			Procuratores und Notarii bey dem Geist-			
Hörsst. Leib-Land- und Wiltz-Medici	9	9	4	und Weltlichen Hoff-Gericht / und deren			
Ober-Auditeur	8			Substituti	4	12	2
Land-Rhent- und Pfennigmesser	9	9	4	Ober- und Land-Fiscus wie auch Fisco-			
Land- und Ober-Commisarii und de-				les bey dem Geist- und Weltlichen Hoff-			
ren Substituti	9	9	4	Gericht	4	12	2
Ober-Fischmeister	9	9	4	Notarii, Fiscii, bey dem Brúchten- appella-			
Hörsst. Hoff-Canzley/ Hoff-Cammer-				tions-Ober-Fiscalat, auch anderen			
und Lehn-Kriegs- und Pfennig-Cam-				Land- Stadt- und úbrigen Gerichten			
mer Secretarii, und deren Substituti	6	12	2	Schichtschreiberer und Procuratores und			
Ambes-Rhentmeister/ und deren Sub-				deren Substituten	4	12	2
stituti	10			Latores Litterarum, Notarii banca-			
Ráthere / Bografen / Commisarii,				les, expeditores, cursores	2	12	2
Ober-Receptores, Postmeister / Inge-				Verichts-Vögte in Städten / Wö-			
nieren/ Buchdrucker/ Müngmeister/ und				holten und Dörffern	2	12	2
Buchführer / auch deren Substituti	8			Untervögte / Frohnen und Vögten			
Hörsst. Bereiter	8			Dienet	12	2	
Hörsst. Registratores und Prohono-				Hörsst. auch der Wblichen Ráthen /			
riarios	1	9	4	Drosten/ Rentemeisteren / und Commis-			
r. Wörtel-Weister / Canzley- und Cam-				siarii / Wfensiger, Kain- und andere			
mer-Landfiscen / Agenen / und Siegel-				Schreibere	9	9	4
Cammer-Bediente und deren Substi-				deren Haushalterinnen und Cam-	1		
tuti	4	12	2	mer-Záhleren	1		
Kellermeister/ Küchen-Schreiber / und				deren Köche und Gärtner	1	9	4
Silber-Dienere	4			Anderer reissige Knechte und Bediente	12	2	
Hoff-Fourier, und Ober-Jäger	4	12	2	Reissige und andere Jungen			
Hoff-Amts-Haus- und Ober-Vög-				DienstMägde			
te / auch Ober- und Holz-Förstere / und				Patronmeister	1		
deren Substituti	4			Bawlknechte			
Wobell	7			Mühlen Vögter	2	12	2
Canzley-Hoff-Cammer-Kriegs-				Müller / so nicht gepachtet / sondern			
Canzley-Post- und Pfennig-Cammer-				lohn verdienet	1	9	4
Wotten	1	9	4	Karren Treiber	1	9	4
Hoff-Vörtner /	1	9	4	Schäfersere	1		
Land-Trommetter / und Heer-Pauker	4						

Und als nun gleichfalls deren in obgemeldter Classe benandter Frauen / oder Wit-
 tiben / und Kinderer umb die Weltläuffigkeit zu vermeiden nicht specificet mit zum An-
 schlag gebracht seynd / so hat es mit der Collectirung dieserhalb eben dieselbe Beschaf-
 fenheit wie in sine Classis primae breiterer davon gemeldet.

Classis Tertia.

Münstrische Löbliche Ritterschafft, und deren Bediente.

	R.	S.	D.		R.	S.	D.
Gräßlichen Stands-Persohnen	24			Derenelben Cammer-Diener / Gärtner und Köche	1	9	4
Erb-Marschall	10			Ubrige Reiffige / und andere Bediente		18	8
Audere Rittersmäßige	12			Deren Gräßlichen und Rittersmäßigen Haushalterinnen und Cammer-Jungferren	1		
Ritterschafft-Syndicus	9	9	4	Gerichts- und andere Bögte und Holz-Jörstere	2	18	8
Deren Gräßlichen / Rittersmäßigen / und Adlichen in Diensten habende Bekohrte Rentemeistere / und Richtere / und Bograssen	8			Unter-Bögte / Frohnen / und Bögten-Dienere		18	8
Procuratores, Notarii, und Fiscii an derenelben Gerichten	4			Mühlen-Pfächtere	2	18	8
Gemeine Schreiber	2			Müllere / so Lohn verdienen	1	9	4
Rentemeister / Amtsdinere / so keine Bekohrte / auch Verwalter und Pfächtere deren Gräßlichen und Adlichen Güthern / oder Häusern	5	9	4	Karren-Treibere / denen Mülleren gleich	1	9	4
Dieserige / welche in den Städten oder auffm Lande wohnen / und keine Kirspels-Schagung von dem Rath / worauff sie wohnen / geben	8			Stück- oder Wild-Schützen		18	8
Auff freyen Grunde wohnende Köche / Heuerleuthe / und Brinckfigere so Pferde haben	2	18	8	Alle andere auff ihren besreyten Grundten wohnende Persohnen		18	8
Dieserige / so keine Pferde haben		8	8	Reiffige / und andere Jungen / so Lohn verdienen		9	4
Deren Gräßlichen und Rittersmäßigen Reiter / Stallmeister / und Trommeters	2	18	8	Baumellere	1		
				Barb- und andere gemeine Knechte		18	8
				Dienst-Mägde		10	6
				Schaffere			

Wegen denen Gräßlichen Stands und Rittersmäßigen / auch deren Bedienten hieroben zum Anschlag nicht mit gebrachter Frauen / oder Wittiben / und Kinderen hat es eben dieselbe Beschaffenheit / wie in sine Classis 1ma deutlich vermeldet.



Classis Quarta.

**Bürgermeistere und Raths-Glieder in denen Städten mit denen Bürgereu
und Handwercks-Leuthen / auch auffm Lande wohnende Bauren
und übrige Eingeseffene.**

Bürgermeistere / und Syndicus der Stadt Münster	9	9	4	Geringerer condition	1		
Würdliche Raths-Verwandten daselbst	6	12	8	Ochsen- Koff- Vieh- und Schweine- Händler / auch Herbergiere	2		
Secretarius selbiger Stadt	6	12	8	Hieroben - specificirte- Apotheker /			
Bürgermeister zu Coersfeld / Waren-Verkauff und Rheine/ so keine Gelahrte oder anderer Qualität mit höhern Anschlag darneben haben / wie auch Secretarii daselbst	6	12	8	Wandschneider / Weinhändler / Cramer /			
Raths-Männere daselbst / so keine Gelahrte / oder andere Qualität mit höhern Anschlag haben	4	12	8	Höcker / Ochsen - Koff - Vieh - und Schweine - Händler / auch Herbergiere			
Bürgermeister zu Bocholt / Borken und Halteren	5	9	4	auffm Lande / in Wigboldten oder Dörffern / so besserer condition			
Die Raths-Männere und Secretarii daselbst	4	12	8	So geringerer Condition	1		
Bürgermeister in übrigen zum Land-Tag gehörigen Städten / deren Secretarii oder Stadts-Schreibere	4	12	8	Kellertwithe / Wagn-Meister / und Einwohner des Stades Weinhaus zu Münster /			
Raths-Männere daselbst	2	12	8	Maur- Zimmer- und Mühlen-Meister / auch Bild- und Steinhawere sambt			
Bürgermeistere / Stadtschreibere / oder Secretarii in übrigen zum Land-Tag nicht gehörigen Städten und Wigboldten	4			Schreineren in Stadt / und Städten / Wigboldten und Dörffern / so besserer Condition			
Raths-Männere / oder Vorstehere daselbst	2	12	8	Geringerer Condition	1		
Raths-Getahrte / Medicis und von ihren Officien lebend / so keine Schätzung geben in- und außershalb denen Städten	8			Maur- und Zimmer-Meister / auch Schreiner / so keine Schätzung geben			
So aber Schätzung geben	4			Hausfihende allerhand Handwercks-Leuthe in denen Städten / welche neben ihren Handwerk keine andere Kauffmanschaft gebruchen			21
Gemeine Schreibere und Notarien / so keine Schätzung geben	2			Stegengedite auffm Lande in Wigboldten und Dörffern wohnende ledige Handwercks-Knechte in denen Städten / so Koff / oder Lohn verdienen / so separatim wohnen / auch Schätzung geben			14
Amandentes, Scribenten und Copisten	1			Welche aber ben denen Meistren wohnen und keine Schätzung geben			6
Juris Practicanten / und Koff-Zungfren	1	9	4	ledige Handwercks-Knechte so auffm Lande wohnen / und Schätzung geben			16
Theologi, so bey den Elteren nicht angeschlagen	1	12	8	So die nicht geben			4
Philosophi	1	12	8	Apotheker Gesellen / Kauffmansdiener und Winceljunseren			12
Apothekere in denen Städten	3			Jungen so Lohn verdienen			9
Wandschneidere / und Weinhändler von besseren Witteln	3			Alle andere Hausfihende und reifige Jener in den Städten / und auffm Lande			9
Von geringeren Witteln	1	14		Alle ledige und andere Jungen / so Lohn verdienen			9
Cramere und Kauffleuthe von besseren Mitteln	3			Dienstmägde oder sonst ledige Persohnen			10
Von geringeren Witteln	1	14		Alle Bau- und andere Knechte / so Lohn verdienen			10
Gleichhawere / und Höcker besserer condition	2	14		Gemeine Statt - Botten / so keine Schätzung geben			12
Slechter condition	1	7		So Schätzung geben			7
Höcker / und Bräuere besserer condition	1	12		Gemeine Selbst-Botten			10

Wortensreiber in der Stadt Mün-	1	1	1
Anderer Wortensreiber / und Schlichter	2	2	2
in Städten und Wigbolden	4	4	4
Stadt-Dienere in Münster / so liberep	1	1	1
Wagen / Thierwärter und Marktweitere	1	1	1
Stadt- und Gerichts-Dienere in Müns-	1	1	1
ter und anderen Städten	1	1	1
Alle Mühlen Pächter / so keine Scha-	1	1	1
zung geben	1	1	1
So Schatzung geben	1	1	1
Müller so Lohn verdienen / und keine	1	1	1
Schatzung geben	1	1	1
So Schatzung geben	1	1	1
Karmen-reiber / so keine Schatzung	1	1	1
geben	1	1	1
So Schatzung geben	1	1	1
Oel- Wäcker / Säge / Post- Papier-	1	1	1
und andere Müller geben / wie eben gemel-	1	1	1

bet und mit den Unterscheid	1	1	1
Tagelöhner / so keine Schatzung geben	1	1	1
So Schatzung geben	1	1	1
Schulden und Schulden- Hülfe über	1	1	1
gebete Erbe / so nicht wüest und gep-	1	1	1
flügig send / der Mann	2	2	2
Von geheilen Erben / so einflügig /	1	1	1
und nicht wüest / der Mann	1	1	1
Von halben Erben / oder Werde-	1	1	1
Rotten / so nicht wüest / der Mann	2	2	2
Anderer Köttere / und Bruchfigere / so	1	1	1
würdlich Pferde haben / der Mann	7	7	7
Anderer gemeine Köttere und Bruch-	1	1	1
figere / der Mann	1	1	1
Einwohner oder Hauslinge so auf	1	1	1
dem wüest Erben wohnen / wie auch	1	1	1
Einwohner in Backhäusern und Spi-	1	1	1
ckeren / so keine Schatzung geben / der Mann	1	1	1
So Schatzung geben	1	1	1

Mit denen Köttern / Wittiben / und Kindern hat es in dieser Classe wie mit denen ob-

vorigen Classibus eine gleiche Verwandtschaft.
 Ubrige in denen Städten / und Wigbolden / auch Dörffern / obsonst Wohnhafte
 in diesen Edicto etwan nicht specificirt / der Lehnen / wie auch deren Frauen / Wittiben
 Köttere / Hausgenossen / Knechte und Mägde sollen jedoch in denen jedes Ortes / wie
 blumten vermittelst Formirenden / und ad deputatos zum Hofaal einschickenden Ko-

gnis der Billigkeit nach mit attackirt werden.
 Denen in Städten / und Orten / so mit der Fremden Einquartierung beschweret
 sind wohnhaften schabbahren Wärgern und eingewissenen / wie auch deren Frauen oder
 Wittiben / und Kinder solle zu einem gewissen Erleichterung von den sonst obichts taxir-

ten quanto / noch ein dritter Theil nach gelassen / und selbige als nun denselben nur zwei
 dritten Theile zu bezahlen schuldig sind. Welche in solchen Orten wohnende Wittiben /
 oder andere Freie und Exempten aber / wie auch deren Frauen / als der schabbahren
 Gläubneren / Hausgenossen / oder Wittibwöhneren / auch Köttere und Mägde / so
 ihre Schatzung geben / solle ihr exacter quantum völlig zu bezahlen schuldig sein.

Welche aber von denen in obgeschickten vier Classibus benenneten mit verschiedenen
 Officiis / oder qualiteten versehen / solle ihr contingent nach den höchsten Anschlag zu
 bezahlen haben. Und

Damit jedermannlichen dieses unseres gegenwärtigen Edict und andächtigster Will
 zur Wissenschaft kommen undge / so sollen die unterer Schrift / und Adressen umbe
 Münter Beampten daran zu sein / so es durchgehend allenthalben im ganzen Röm-
 lichen Reich lauffenden Monats des auff Machtm Tag / oder längst den folgenden
 Sonntag voll Candel publicirt / an Kirchthüren / und woh es sonst bräuchlich / an-
 geschrieben / auch denen Schriftfere / Gotteshäusern / Clösteren / und Conventen von
 diesem Edict und daben zur Nachricht communicirenden Formulari der Verordneten ver-
 zehnfach ein gedrucktes Exemplare zugeschicket werde / demnach

Wackerheit die in prima classe hieroben angeführte Besittliche sowohl als Religiosen /
 und darzu gesetzte betrifft / sollen die Prelati, Praepositi, Decani, Priores, Priors, und
 andere Superiores ihres Standts / werden / oder Condition / und Besittliche die auch
 sein mögen) von ihren Capiteln / Gotteshäusern / Clösteren / und Conventen
 / geistlichen und anderen besetzten Häusern / und allen dahin gehörigen Predicanten
 Wärgern / und anderen Verordneten / und deren Familien / wie die eben Nahmen ha-

den / ein beständig von ihnen Unterscheiden- und verpöndtes Register, andere particular Geistliche aber ohne Unterscheid sowohl in Städten / als auffm Lande wohnende von ihnen selbst / ihren Familien und Hausgenossen gleichfalls eine aufrichtige Unterscheiden- und verpöndte designation nach den denen Capitulen / Stiffteren / Gotteshäusern / Eldstern / und Conventen zustellenden / durch die privat Geistliche aber von unsern Beamten / oder Kirspels Receptoren hoblenden formulari mit sambt den völligen Geldts-Anschlag / und zwar die künige : so in denen Aemtern Wolbeck / Rheine / Bevergern / Abhausen / Werne / Lüdinghausen / Dülman / Horstmar / und Sassenberg respective belegen und wohnhaft / in der Wochen nach nechstkünftigen Sonntag Latare. so aber unter denen Aemtern Stromberg / Dreite / Cloppenburg / Meynen und Emsland / auch Bocholt sortiren / in der Wochen nach Sonntag Judica nechstkünftig und vor derenelben respective Verkauf auff unsern Hochfürstlichen Hoffaal zu Münster denen darzu deputirten Commissaris : welche daselbst des Endts morgens von 8. und nachmittags von 3. Uhren gegenwärtig sein werden / auff einmahl / und ohne Abzug einiger Köffen obusehbar in guter gangbarer Silbermünz einlieferen / und einschicken / massen : das solche Register, oder designationes redlich eingerichtet / darfür stehen / und das der völlige Anschlag also bezahlet werde / bey Straff vier doppelter Zahlung darzu angewiesen werden.

Zum Zwenten sollen die in secunda Classe specificirte Persohnen für sich und die Librigen die Register, und designationes nach den ihnen entweder zustellenden / oder von unsern Beamten / und Receptoren nächstgehenden formulari gleichfalls auff unsern Hochfürstl. Hoffaal zu Münster denen darzu verordneten Commissaris theils in der Wochen nach Sonntag Latare, und theils in der Wochen nach Sonntag Judica nach in nechst vorigen Spho vermeldeten Unterscheid deren Aemtern / worinnen dieselbe wohnen / in den völligen Geldts Anschlag auff einmahl und ohne Abzug einiger Köffen aufrichtig einlieferen / und : das solche Register und designationes redlich eingerichtet / und die Zahlung in denen respective angezeigten terminis wirklich geschehen / bey Straff vier doppelter Zahlung gleichfalls darfür haften.

Zum dreyten sollen die in tertia Classe aufgedeutete Persohnen für sich und wegen der Librigen die Register und designationes nach den ihnen entweder zustellenden / oder von unsern Beamten / und Receptoren nächstgehenden formulari gleichfalls auff unsern Hochfürstl. Hoffaal zu Münster denen darzu verordneten Commissaris mit und nebens den völligen Geldts Anschlag auff einmahl respective in der Wochen nach Sonntag Latare und Judica, nechstkünftig / und zwar nach den oblaufs in Spho primo gemachten Unterscheid / in welchen Aemtern dieselbe haften / obusehbar einschicken und einlieferen / und das solche Register und designationes der Gebühr und aufrichtig eingerichtet / auch das die Zahlung in respective angezeigten Terminen geschehen / allerdings und bey Straff vier doppelter Zahlung darfür stehen und haften.

Zum Vierden / so viel die in quarta Classe benennete Persohnen betrifft / sollen in Unserer Stadt Münster / und übrigen Städten : nicht weniger in Flecken / oder Wylbolden die jedes Orths Richtere / Burgermeistere und Rath / oder respective Vorsteher / in denen Oberstern und Kirspelen aber jedes Orths Pastor, Receptores, und Prokores soforth nach publication dieses vermitts ordentlicher Rundmachung vom Cantel einen gewissen Tag oder Tage bestimmen : gestalten an solchen anfallen Mühen / und Wohnstätten keine außerschieden eine verständige Verlesn bey Straff von 10. Goldgulden zu erscheinen schuldig sein / so dan Mann vor Mann abfragen und erforschen / was für Qualität ein jeder sein / und seine Hausgenossen angebe / mithin darvon nach Anleitung eines von Unseren Beamten ihnen zustellenden Formulari jedes Orths mit Zuziehung deren Pfarrerren / oder Pastoren / und Vice-Curaten / in den Oberstern und auff dem Lande auch mit Zuziehung deren Zehnerren / Vögten / Unter-Vögten / und Krohnen ein aufrichtig und vollkommenes Register (worinnen die Persohnen nach Anleitung obiger Libren mit den dortigen

taxiren/oder wan selbe darinnen nicht erfindlich/mit einen auff ihren Gewissen etrichtenden Anschlag zu beschreiben/ einrichten/ und solche registra in duplo aufffertigen/ auch den selben gemäs das Geld von den Einwohnern/ und eingewessenen fürder sambst einnehmen/ und eines darvon von ihnen allerseits unterschrieben/ und versiegelt/ oder verpigit sambt den daraus resultirenden Geldts Anschlag auff einmahl nach vorhin bedeuteten Unterscheid der Aemteren in der Wochen nach den Sontag Lazare, und Judica respectivē denen Deputatis auf den Postaal zu Münster einschicken/ und gegen Quitung ohnfehlbar abliefern lassen/ und dafür/ daß die registra richtig etgerichtet/ stehen sollen/ wie dan auch im fall jemandt seinen Anschlag nicht zeitlich genug und längst vor Umblauff vorerrennter Zeit die Zahlung verrichten würde/ derselbe zu vier doppelter Zahlung ebenmäsig angehalten/ und die Receptores, oder Einnehmere der Schatzung/ da an ihnen einiger Mangel erscheinen würde/ absonderlich deswegen mit einer Straff nach ermessen angesehen werden sollen.

Zum Fünfften/ als hieben angemercket worden/ wieder daß die Diensthotten/ Dienstmägde/ auch die reisige Knechte und Jungen mit einen halben Jahr sich abwechseln/ und außer Dienst zu gehen pflegen/ und also das publicum in diesen Fall leichtlich defraudirt werden könnte/ sollen die Herren/ und Hauswirthte in allen vorbestimten vier Classibus für deren contingent, so sie schuldig/ und in ihren registris, und designationibus, oder für ihre Hausgenossen angeben/ stehen und haften also/ daß wegen derenelben für Ablauf obgesetzter zweyer Wochen nach vorgemelten Unterscheidt deren Aemteren die Zahlung auff einmahl geschehe/ damit nun die Herren/ und Hauswirthte derents wegen nicht zu kurz kommen/ haben dieselbe/ so viel an ihren Lohn abzuziehen/ und einzubehalten/ oder sich vorher an ihren Mobilien/ oder Haabsehligkeit/ wie die Mahnen haben mag/ zu versichern/ wie dan auch

Zum Sechsten/ weilien verschiedene dieses Hochstifts Eingewessene ein Zeitlang zwar anderwertig hin zu arbeiten oder sonst auß dem Lande geben/ so verordnen wir auch außdrucklich/ daß die selbe doch zu dieser Personens Schatzung mit zugezogen/ und getrewlich designirt/ wie auch deren Anschlag auff vorherührte Zeit/ und Orth bezahlt werden solle

Zum Siebenten/ falls sich über lutz oder lang befinden würde/ daß den den Angaben oder Anschlag einiger Unterschiltel/ Vergess/ oder verdunkelung geschehen/ ein oder ander verschwiegen/ gar nicht/ oder Unrecht angegeben/ solle derselbe zu vier doppelter Zahlung (welche Straff des quadrupli allhier und in vorigen paragraphis gewisset) für dieses wahl allein dem Lande zum besteu kommen solle/ angestrenget/ und auch dem befinden nach andern zum Exempel abgestraffet werden

Zum Achten/ da nun einer jemanden anbringen würde/ welcher dießfalls sich in vorerren vier Classibus nicht recht angegeben/ oder verschwiegen/ soll selbiger Anbringer dessen Mahnen doch gewis verschwiegen und lutz gehalten werden wird) nach Condition und Gelegenheit dessen/ so er heimlich angebracht/ und so viel derselbe Anschlag giebt/ von jeder Person zu gemessen haben

Zum Neunten/ weilien in obigen Anschlag ein Unterschied bey einund andern wegen der besser und geringer Commission in der Stadt Münster/ und andern Städten und Wigbolden gemachet/ und exportirt ist/ soll von unseren Beamten und denen darzuobaus committirten Richtern/ Burgemeistern/ Rhats-Männern/ Secretarien und Stabs-Schreibern/ auch Pastoren/ Receptoren/ Provisoren solches vorhero wohl examinirt werden/ gestalt/ wan dabei etwa in diesem Stück sowohl/ als anderen nach befinden nötiger/ oder sonst vorhaben der revisitation einige Verdunkelung/ partialität/ oder Unterschiltel vorgangen/ in aller Strenge/ und exemplariter datwieder verfabret werden solle

Zum Zehnten sollen die würcklich dienstleistende Militair-Personen/ wie nicht wenger die allein kendtlich Almosen genießende Armen/ die vier Ordines mendicantes, als Convencuales S. Francisci, P.P. de strictiori Observantia, Capucini, und S. Dominici, wie auch arme Clarissen unfer dessen Anschlag nicht begriffen seyn/ und obwohl

Zum/

Zum Elfften die jenige / so das Zwölffte Jahr noch nicht erreicht (aufgenom-
men / so von demselben Lohn verdienen) unter den Anschlag gegenwärtiger
Verohn-Schabung auch nicht verstanden / und begriffen werden / sondern von den
selben befreuet seyn sollen / so befehlen dannaoh gnädigst und wohl ernstlich / daß alle
und jede unter jeh gesagten Alter der Zwölff Jahren vorhandene Verohnen mit Naho-
men / Zunahmen / und Ausdeutung ihres Alters bey jedermänniglichen / jeden Hau-
se / und Familie auffsgnatwesse designirt / und verzeichnet / so dan auch / auffdaß hierunter
in nicht- angebung des äigentlichen Alters aller Unterschleiff verhütet werde / auff Ero-
forderen deren darzu committirten die Lauff-Bücher communicirt / und nachgesehen
werden sollen /

Zum Zwölfften / und lehtens wollen wir auch gnädigst / daß zu dieser allgemeinen
Verohn-Schabung von der in unseren Hochstift Münster vergleiteten und son-
stigen Judenschafft die Summ von 300. Rthlr. bezgetragen werde / wes endts derselben
Obervorgänger und andere Vorstehere unter ihnen das behörige wegen des quanti,
was ein jeder nach proportion darzu zu erlegen hat / nicht allein zeitig einzurichten /
sondern auch solchen völligen Anschlag auff einmahl wenigst vor den 30ten negstkünfftig-
gen Monaths Marcii bey Straff vier doppelter Zahlung auff unserm Hochfürstl. Hoff-
saal einzuliefferen schuldig und gehalten seyn sollen.

Urkundt gnädigsten Handzeichens / und bezgetruckten geheimen Canslen-Einsies-
gels. Geben Bonn den 6ten Februarii 1735.

Clement August / Churfürst.



J. von Stefne.